

Landkreis Grafschaft Bentheim - Der Landrat : zur rechtlichen Relevanz des Landschaftsrahmenplans von 1998 sowie zur grundsätzlichen Verwendung (Auszug aus einer Stellungnahme, Schreiben vom März 2010)

Der Landschaftsrahmenplan ist der zentrale unverbindliche Naturschutzfachplan in Niedersachsen und ist damit nicht rechtsverbindlich. Die Planaussagen basieren auf einer zielorientierten Erfassung und Bewertung der Schutzgüter.

Als Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird er von der unteren Naturschutzbehörde ausgearbeitet und fortgeschrieben. Der LRP wird für das gesamte Kreisgebiet - einschließlich des besiedelten Bereiches - erarbeitet und stellt rahmenhaft folgende Inhalte dar:

- den gegenwärtigen Zustand von Natur und Landschaft
- die voraussichtlichen Änderungen,
- die anzustrebenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- die Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Ziele.

Das Zielkonzept liefert eine integrierte und räumlich konkrete Darstellung der angestrebten Entwicklung des Plangebiets. Dabei liegt das Schwergewicht auf der kartographischen Darstellung. Die Zielkonzept-Karte zeigt auf einen Blick, welche Bereiche des Plangebiets - unter Einbeziehung aller Schutzgüter - zu sichern, zu verbessern und zu entwickeln sind. Der Landschaftsrahmenplan bietet eine breite Palette von Maßnahmen zur Umsetzung des Zielkonzepts. Er ist Arbeitsgrundlage für die Schutzgebietsausweisung, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Artenhilfsmaßnahmen, Maßnahmen von Nutzergruppen und anderen Fachverwaltungen u. a. zur Beurteilung von Eingriffsvorhaben sowie für Raumordnung und Bauleitplanung. Er bildet die fachliche Grundlage für die Landschafts- und Grünordnungspläne, die von den Gemeinden erarbeitet werden. Damit trifft der Landschaftsrahmenplan ausschließlich rein naturschutzfachliche Aussagen, ist jedoch als Belang bei anderen Planungen zu beachten.

Bei den im Landkreis laufenden Flurbereinigungsverfahren wird der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan als Grundlage der Planfeststellung der Flurbereinigung in enger Abstimmung zwischen dem Amt für Landentwicklung in Meppen und den zuständigen Stellen der Kreisverwaltung, insbesondere der unteren Naturschutzbehörde erarbeitet. In den Verfahren werden die Belange von Natur und Landschaft u. a. auf Grundlage des Landschaftsrahmenplanes eingebracht. Im Zusammenhang mit der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden erforderliche Kompensationsmaßnahmen in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde entwickelt. Damit wird den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes in angemessener und ausreichender Form Rechnung getragen.